

Flugverkehr/Kleinflugzeuge

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00366 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes
07 Sendling-Westpark am 11.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05241

1 Anlage

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 07 Sendling-Westpark vom 25.01.2022 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 07 Sendling-Westpark hat am 11.10.2021 die als Anlage beigefügte Empfehlung Nr. 20-26 / E 00366 beschlossen.

In der Empfehlung wird gefordert, den Flugverkehr über den Wohngebieten im Stadtbezirk 07 Sendling-Westpark zu überprüfen. Im Einzelnen wird eine detaillierte Aufstellung der Überflüge über Sendling-Westpark sowie die Beantwortung von Fragen nach einem Überflugverbot und zur Lärmbelastung durch den Flugverkehr gefordert.

Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft ausschließlich den Stadtbezirk 07 Sendling-Westpark. Sie beinhaltet eine Angelegenheit, für die der Oberbürgermeister zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung i. V. m. § 22 Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München). Gemäß § 9 Abs. 4 2. Spiegelstrich der Bezirksausschuss-Satzung obliegt die Behandlung der Bürgerversammlungsempfehlung somit dem Bezirksausschuss.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

In der Sache ist darauf zu verweisen, dass Verkehrsflughäfen wie der Flughafen München bedarfsorientiert in den Bereich von Ballungsräumen gelegt werden. Deshalb ist es unvermeidbar, dass Verkehrsflugzeuge regelmäßig auch das Stadtgebiet München überfliegen. Die Überflughöhe beträgt dabei zwischen 1000 m und 3000 m über Grund.

Flugrouten bzw. Flugverfahren werden mit Rechtsverordnung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BaF) festgelegt. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben, die der sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Luftverkehrs dienen, obliegt der Deutschen Flugsicherung (DFS), wobei die Sicherheit des Flugverkehrs oberste Priorität

hat.

Eine Genehmigung für Flugrouten von Luftfahrzeugen, die sich außerhalb des von der Flugsicherung kontrollierten Luftraumes bewegen, ist nicht erforderlich. Bestimmte Flugrouten können nicht vorgeschrieben werden, denn im Luftverkehrsgesetz ist geregelt, dass die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge grundsätzlich frei ist. Flüge über der Stadt München sind folglich - wie allerorts - zulässig, wenn insbesondere die erforderlichen Mindestflughöhen beachtet werden. Die Mindestflughöhe für motorgetriebene Luftfahrzeuge beträgt 600 m über Grund. Diese Höhe darf nur dann bis zur Sicherheitsmindesthöhe von 300 m über Grund über dicht besiedelten Gebieten unterschritten werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern (z.B. Wetter).

Eine Zunahme von Überflügen von Verkehrsflugzeugen über Sendling-Westpark kann vom Referat für Klima- und Umweltschutz nicht mit Zahlen belegt werden, da die Landeshauptstadt München keine Zählungen von Flugbewegungen vornimmt. Bekannt ist uns lediglich, dass sich die Zahl der Flugbewegungen am Flughafen München seit dessen Inbetriebnahme fast kontinuierlich erhöht hat (1993: 192.200 Flugbewegungen, 2019: 417.138 Flugbewegungen).

Aufgrund von Corona-bedingten Einschränkungen kam es jedoch in den letzten eineinhalb Jahren zu einer Abnahme der Flugbewegungen. Im Jahr 2021 lag die Anzahl der Flugbewegungen von Januar bis September bei 93.639, im gleichen Zeitraum 2020 waren es 122.792 Flugbewegungen, wobei die Anzahl der Flugbewegungen ab April 2021 die des Vorjahres übersteigen. Dies bedeutet, dass der Flugverkehr über München seit diesem Frühjahr nach der Corona-bedingten Abnahme wieder zunimmt. Die Anzahl an Flugbewegungen liegt jedoch noch deutlich unter der Anzahl der Flugbewegungen im Jahr 2019.

Generell finden über dem gesamten Münchner Stadtgebiet Überflüge von Verkehrsmaschinen statt, wobei, oft täglich wechselnd, die einzelnen Stadtbezirke unterschiedlich betroffen sind. Das hängt damit zusammen, dass je nach vorherrschender Windrichtung die Landebahnen einmal von Osten her angeflogen werden und einmal von Westen her. Beim Startvorgang ist es genauso, es wird in der Regel immer gegen den Wind gestartet und gelandet. Das kann dann auch bedeuten, dass manchmal über Wochen hinweg, wenn sich die Windrichtung nicht ändert, in bestimmten Stadtbezirken vermehrt der Überflug von Verkehrsmaschinen beobachtet werden kann, und es Zeiträume gibt, in denen dies nur vereinzelt vorkommt. Die Überflüge finden jedoch, aufgrund der großen Entfernung des Flughafens vom Stadtgebiet, in einer so großen Höhe statt, dass sie lärmtechnisch für das Münchner Stadtgebiet nicht relevant sind.

Seit einiger Zeit besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, die Anzahl, den Verlauf und die Höhe der Überflüge über München auf der Internetseite der DFS (<http://www.dfs.de>) unter der Rubrik „Flugsicherung > Umwelt > Flugverläufe online“ selbst zu ermitteln

(STANLY_Track).

Im Luftverkehrsgesetz ist geregelt, dass die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge grundsätzlich frei ist. Ein generelles Überflugverbot über München gibt es nicht und hat es auch in der Vergangenheit nicht gegeben. Während vereinzelter Großveranstaltungen wie z.B. dem Oktoberfest kann ein Flugverbot über einem begrenzten Bereich der Stadt veranlasst werden (zuletzt 2019).

Eine Steuerungsmöglichkeit der Landeshauptstadt München hinsichtlich der Festlegung von Flugrouten ist somit faktisch nicht vorhanden. Weitergehende Fragen können auch unmittelbar an das zuständige Luftamt Südbayern gerichtet werden (luftamt@reg-ob.bayern.de).

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00366 kann somit in Bezug auf die beantragte detaillierte Aufstellung der Überflüge über den Stadtbezirk 07 Sendling-Westpark nicht entsprochen werden. Im Übrigen kann der Empfehlung nur nach Maßgabe des Sachvortrags entsprochen werden.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00366 als laufende Angelegenheit wird Kenntnis genommen.

Der Empfehlung kann aus den im Sachvortrag dargelegten Gründen nur insoweit entsprochen werden, als Auskunft über die der Landeshauptstadt München bekannten gesamten Flugbewegungen am Flughafen München gegeben werden kann und die Fragen nach einem Überflugverbot und der Lärmbelastung durch den Flugverkehr beantwortet werden können. Eine detaillierte Aufstellung der Flugbewegungen über dem Stadtbezirk 07 Sendling-Westpark kann nicht erstellt werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00366 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 07 Sendling-Westpark vom 11.10.2021 ist damit satzungsgemäß erledigt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 07 Sendling-Westpark der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Günter Keller

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL3)

1. Die Übereinstimmung dieses Abdruckes mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.
2. An
den Bezirksausschuss 07 Sendling-Westpark
das Revisionsamt
die Stadtkämmerei
das Direktorium - HA II/BAG Süd (zu Az. 20-26 / E 00366) 1-fach
das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

zur Kenntnis.

Am _____
Referat für Klima- und Umweltschutz
Beschlusswesen
RKU-GL 3

